



Stadt Liestal

BILDUNGSVERORDNUNG

vom **4. Juli 2023**

in Kraft ab **1. August 2023**

Der Stadtrat beschliesst gestützt auf die § 16 und § 18 Absatz 2 des Bildungsreglementes vom 23.06.2004 (ESL 642.1):

A. Veransaltungsart

§ 1 Maximal zulässige Kosten pro Veranstaltungsart

Die maximal zulässigen Kosten pro Veranstaltungsart abzüglich aller Beiträge aus Klassenkasse, Jugend+Sport, Kulturförderung und andere betragen für:

a.	Führungen	max. Kosten / Kind	CHF 20.-
b.	Lehrplanbezogene Anlässe und Projekte		CHF 20.-
c.	Exkursionen		CHF 20.-
d.	Schulreisen:		CHF 40.-
e.	Schullager	pro Tag	CHF 40.-

B. Kostenbeitrag

§ 2 Maximale Höhe der einzelnen Kostenbeiträge

Grundsätzlich sind der Unterricht und der Besuch von Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts unentgeltlich. Die maximalen Elternbeiträge pro Veranstaltung und Veranstaltungsart mit Lehrplanbezug betragen für:

a.	Exkursionen	(ganztägig)	CHF 12.-
b.	Schulreisen	(ganztägig)	CHF 12.-
c.	Schullager	pro Tag	CHF 16.-

C. Jahresbeiträge

§ 3 Maximale Summe aller Kostenbeiträge während eines Schuljahres

Für alle Veranstaltungen dürfen die Kostenbeiträge der Eltern pro Schuljahr folgende Beträge nicht überschreiten (inkl. allfällige Einzahlungen in Klassenkasse):

Pro Schuljahr	ohne Lager	CHF 100.-
	mit Lager	CHF 200.-

D. Betreuung ausserhalb des Unterrichtes

§ 4 Betreuungsangebot

¹ Die Stadt Liestal bietet werktags während der Schulwochen ein schulergänzendes Betreuungsangebot an:

- a. Mittagstisch: 12.00-13.45 Uhr; Montag bis Freitag
- b. Nachmittagsbetreuung mit Unterricht: 15.15-18.30 Uhr; Montag bis Freitag
- c. Nachmittagsbetreuung ohne Unterricht: 13.45-18.30 Uhr; Montag bis Freitag
- d. Aufgabenhort: nach dem Nachmittagsunterricht und bis Beendigung der Hausaufgaben, aber max. 60 min; Montag und Dienstag

² Die Stadt Liestal bietet ausserhalb der Schulwochen werktags eine Ferienbetreuung von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr an. Ausgenommen sind die Weihnachtsferien und die 3. und 4. Sommerferienwochen.

³ Kein Angebot besteht an Feiertagen (Fasnachtsmontag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt und Freitag, Pfingstmontag, 1. August). Ausgenommen ist der Banntag.

§ 5 Anmeldebestimmungen und Aufnahme

¹ Die Teilnahme an einem oder mehreren Angeboten ist nur mit vorgängiger Anmeldung möglich. Für alle Schülerinnen und Schüler ist eine Anmeldung wiederkehrend auf das neue Schuljahr oder Ferien hin fällig.

² Die getätigten Anmeldungen gelten für ein ganzes Schuljahr und verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember und der Bezahlung der Kosten.

³ Anmeldeschluss für die Betreuung während der Schulwochen und den Schulferien werden rechtzeitig bekannt gegeben.

⁴ Eine garantierte Aufnahme setzt eine rechtzeitige und vollständige Anmeldung innerhalb des Anmeldezeitfensters mittels dafür vorgesehenen Anmeldeunterlagen an die Abteilung Betreuung voraus.

⁵ Sollte bei einer verspäteten Anmeldung kein Platz vorhanden sein, so wird das Schulkind auf eine Warteliste gesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben aber die Möglichkeit, für die Betreuung auf einen anderen Schulkreis auszuweichen und dafür mit der Abteilung Betreuung Kontakt aufzunehmen.

⁶ Die Aufnahme und Zuteilung des angemeldeten Kindes auf den Schulkreis der SEB erfolgt durch die Abteilung Betreuung.

§ 6 Kündigung, Schulkreiswechsel und Änderungen

- ¹ Austritte sind nur per 1. Januar möglich und die Kündigung muss spätestens bis zum 15. November schriftlich an das Sekretariat der Abteilung Betreuung erfolgen.
- ² Nicht oder zu spät abgemeldete Kinder gelten ab Januar des laufenden Schuljahres als verbindlich angemeldet, was automatisch Rechnungsstellungen in der Höhe der gebuchten Angebote und Mittagstische für das folgende Halbjahr auslöst.
- ³ Eine Kündigung innerhalb des Semesters ist aus folgenden Gründen möglich:
 - a. Wegzug aus Liestal
 - b. persönlicher Härtefall
- ⁴ Die Kündigung ist schriftlich mit Angabe der Gründe und unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat jeweils vor dem 20. des Monats an das Sekretariat der Abteilung Betreuung zu richten. Die Abteilungsleitung Betreuung entscheidet über die Gesuche.
- ⁵ Bei einem Schulkreiswechsel wird, sofern möglich, ein Betreuungsplatz im neuen Schulkreis angeboten. Ist am neuen Ort kein Platz vorhanden, so kann auf Wunsch der alte Platz gekündigt oder beibehalten werden.
- ⁶ Veränderungen jeglicher Angaben müssen die Erziehungsberechtigten der Abteilung Betreuung umgehend und schriftlich melden (bspw. Änderungen auf dem Notfallblatt oder der Kontaktdaten).

§ 7 Voraussetzungen und weitere Bestimmungen

- ¹ Die Wegbegleitung vom Schulort / Kindergarten zum Betreuungsort wird von der Schule oder der Betreuung nicht angeboten. Der Weg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
- ² Die Betreuungsverantwortung beginnt mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit dem Verlassen des Angebots.
- ³ Während den Schulwochen können am Mittwoch und Donnerstag in der Blockzeit zwischen 13.45 und 17.00 Uhr Kinder weder gebracht noch abgeholt werden. In der Ferienbetreuung können Kinder jeweils von Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 17.00 Uhr weder gebracht noch abgeholt werden.
- ⁴ Wird das Kind durch Drittpersonen abgeholt, so sind die Betreuungspersonen durch die Erziehungsberechtigten vorab schriftlich darüber zu informieren
- ⁵ Gesundheitliche Probleme, Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten sowie eine Medikamenteneinnahme sind zwingend mit dem Notfallblatt bei der Anmeldung anzugeben.

§ 8 Dispensation und Ausschluss

- ¹ Schulkinder, die sich selber oder andere Personen erheblich gefährden oder eine ordnungsgemässe Durchführung des Betreuungsangebots massgeblich verunmöglichen, können von der Abteilungsleitung Betreuung mit sofortiger Wirkung dispensiert werden.
- ² Wenn trotz erfolgter Gespräche mit den Erziehungsberechtigten eine wiederholte Gefährdung oder schwerwiegende Störung stattfindet, kann das betreffende Kind von der Abteilungsleitung Betreuung nach Rücksprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport per Verfügung vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden.
- ³ Bei einem rechtswidrigen Verhalten seitens des Kindes oder der erziehungsberechtigten Person kann die Abteilungsleitung Betreuung nach Absprache mit der Bereichsleitung Bildung/Sport einen direkten Ausschluss verfügen.
- ⁴ Bei einem Verstoss gegen die Richtlinien (§ 8 FEB-Verordnung) kann die Abteilungsleitung Betreuung die Erziehungsberechtigten verwarnen und im Wiederholungsfall einen Ausschluss vom Angebot der SEB verfügen.

§ 9 Nichtbeanspruchung oder Absenzen und deren Berechnung

- ¹ Eine bestätigte Anmeldung für die Betreuungsangebote während den Schulwochen verpflichtet zum Besuch bis mindestens Ende Dezember/Ende Schuljahr sowie zur vollumfänglichen Bezahlung der daraus resultierenden Kosten.
- ² Wird eine bestätigte Anmeldung für die Ferienbetreuung bis zu 5 Werktagen vor Beginn der Ferienbetreuung durch die Erziehungsberechtigten annulliert, so werden 50 % der Kosten für die gebuchten Tage in Rechnung gestellt. Erfolgt die Abmeldung kurzfristig (weniger als 5 Werktage vor Angebotsbeginn) werden 100 % der Kosten verrechnet. Beginn des Angebots meint das Betreuungsangebot oder die jeweilige Ferienbetreuung als Ganzes und nicht der individuell gebuchte Startzeitpunkt eines Kindes innerhalb des Angebots.
- ³ Kostenpflichtige Angebote und die Kosten für das Mittagessen werden bei Abwesenheit oder nicht kompletter Ausnutzung zum vollen Tarif in Rechnung gestellt.
- ⁴ Ausnahmen, zu denen die Kosten entfallen:
 - a. Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die länger als vier Wochen dauern (Arztzeugnis)
 - b. Klassenlager und Exkursionen (obligatorische Schulveranstaltungen). Vorausgesetzt, das Kind wurde durch die Erziehungsberechtigten mindestens 14 Tage vor obligatorischen Schulveranstaltungen beim Sekretariat der Abteilung Betreuung abgemeldet.

c. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Betreuung

⁵ Wird ein gebuchtes Angebot ohne rechtzeitige Abmeldung für mehr als einen Monat nicht besucht, so entfällt der Platzanspruch auf das entsprechende Angebot. Mittels Verfügung durch die Abteilung Betreuung wird das Pensum angepasst und die Vollkosten für das gesamte Semester werden in Rechnung gestellt.

§ 10 Rekursinstanz

¹ Gegen eine Verfügung der Stadtverwaltung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden.

² Gegen eine Verfügung des Stadtrats kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat schriftlich und begründet Rekurs eingelegt werden

§ 11 Ausführungsbestimmungen

Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien, welche die weiterführenden Bestimmungen zu den schulergänzenden Angeboten regelt. Die Richtlinien sind auf der Homepage der Stadt Liestal publiziert.

D Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt per 1.08.2023 in Kraft.

Liestal, 04.07.2023

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtpräsident:
sig. Daniel Spinnler

Der Stadtverwalter
sig. Marcel Meichtry